

Amtsblatt

für die Gemeinde Wiesenburg/Mark
das Amt Brück und das Amt Niemege

Fläming
BOTE

10. Jahrgang

Freitag, den 15. Mai 2015

Nummer 5 | Woche 20



– Amtlicher Teil –

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück

- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück..... Seite 3
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan „Pflegeheim“ Stadt Brück..... Seite 5
- Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan „Lessingstraße“ Stadt Brück..... Seite 7
- Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2015..... Seite 9
- Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Linthe zum 01.01.2010 Seite 10
- Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Linthe Seite 11
- Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge..... Seite 12
- Bekanntmachung zur Verleihung der zusätzlichen Bezeichnung „Waldgemeinde“ an die Gemeinde Borkwalde..... Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren „Bochow“ – Vorzeitige Ausführungsanordnung Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung zum Bodenordnungsverfahren Krahe I – 1. Änderungsbeschluss..... Seite 15
- Veröffentlichung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel – Abteilung für Zivilsachen..... Seite 17

Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemeck

- Haushaltssatzung der Stadt Niemeck für das Haushaltsjahr 2015 und Bekanntmachungsanordnung Seite 18

Impressum

Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, für das Amt Brück und für das Amt Niemeck – Flämingbote
Erscheint mindestens einmal im Monat. Kostenlose Verteilung an die Haushalte im Verbreitungsgebiet ohne Rechtsanspruch.

Herausgeber für den amtlichen Teil

für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wiesenburg/Mark – der Bürgermeister, Marco Beckendorf, Schlosstraße 1, 14827 Wiesenburg/Mark
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Brück – der Amtsdirektor, Christian Großmann, Ernst-Thälmann-Straße 59, 14822 Brück
für amtliche Bekanntmachungen des Amtes Niemeck – der Amtsdirektor, Thomas Hemmerling, Großstraße 6, 14823 Niemeck

Herausgeber des nichtamtlichen Teils, Verlag, Druck sowie Anzeigenverwaltung

Heimatblatt Brandenburg Verlag, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Tel.: (0 30) 28 09 93 45, Fax: (0 30) 28 09 94 06, www.heimatblatt.de
Kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten bei der Gemeinde Wiesenburg/Mark und bei den Ämtern Brück und Niemeck.
Auf Antrag ist eine Versendung gegen Erstattung der Versand- und Zustellkosten möglich.
Hierzu wenden Sie sich bitte unter o.g. Adressen an Ihre Gemeinde- und Amtsverwaltung.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes
3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7.5.2015 den Entwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brück in der Fassung vom 12.3.2015 einschließlich Begründung für die Offenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB freigegeben.

Der Entwurf der 3. Änderung einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

26.5.2015 bis einschließlich 26.6.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst- Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung einzusehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.5.2015



Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 7.5.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zur 3. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Großmann
Amtsdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Abb. 1: Ausschnitt wirksamer FNP der Stadt Brück (M1:12.500)



Abb. 2: beabsichtigte Änderung FNP der Stadt Brück (M1:12.500)

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes Bebauungsplan „Pflegeheim“ Stadt Brück

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7.5.2015 die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Anregungen im Rahmen der Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan „Pflegeheim“ beschlossen und den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 17.4.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Offenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB freigegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

26.5.2015 bis einschließlich 26.6.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst- Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht einzusehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.5.2015

Großmann
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 7.5.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Bebauungsplan „Pflegeheim“ der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemege – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –**Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes
Bebauungsplan „Lessingstraße“ Stadt Brück**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brück hat in der öffentlichen Sitzung am 7.5.2015 den Entwurf des Bebauungsplanes „Lessingstraße“ Stadt Brück in der Fassung vom 2.3.2015 einschließlich Begründung und Umweltbericht für die Offenlegung gemäß § 3 Abs.2 BauGB freigegeben.

Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

26.5.2015 bis einschließlich 26.6.2015

während der Dienststunden im Amt Brück, Eingangshalle, Ernst- Thälmann-Straße 59 in 14822 Brück öffentlich aus:

Montags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Dienstags	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Mittwochs	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Donnerstags	von 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitags	von 8.00 – 12.00 Uhr

In diesem Zeitraum besteht die Möglichkeit, den Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung und Umweltbericht einzusehen und Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Anträge nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung können unzulässig sein, soweit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss wird gemäß Hauptsatzung der Stadt Brück öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den 8.5.2015

Großmann
Amtdirektor

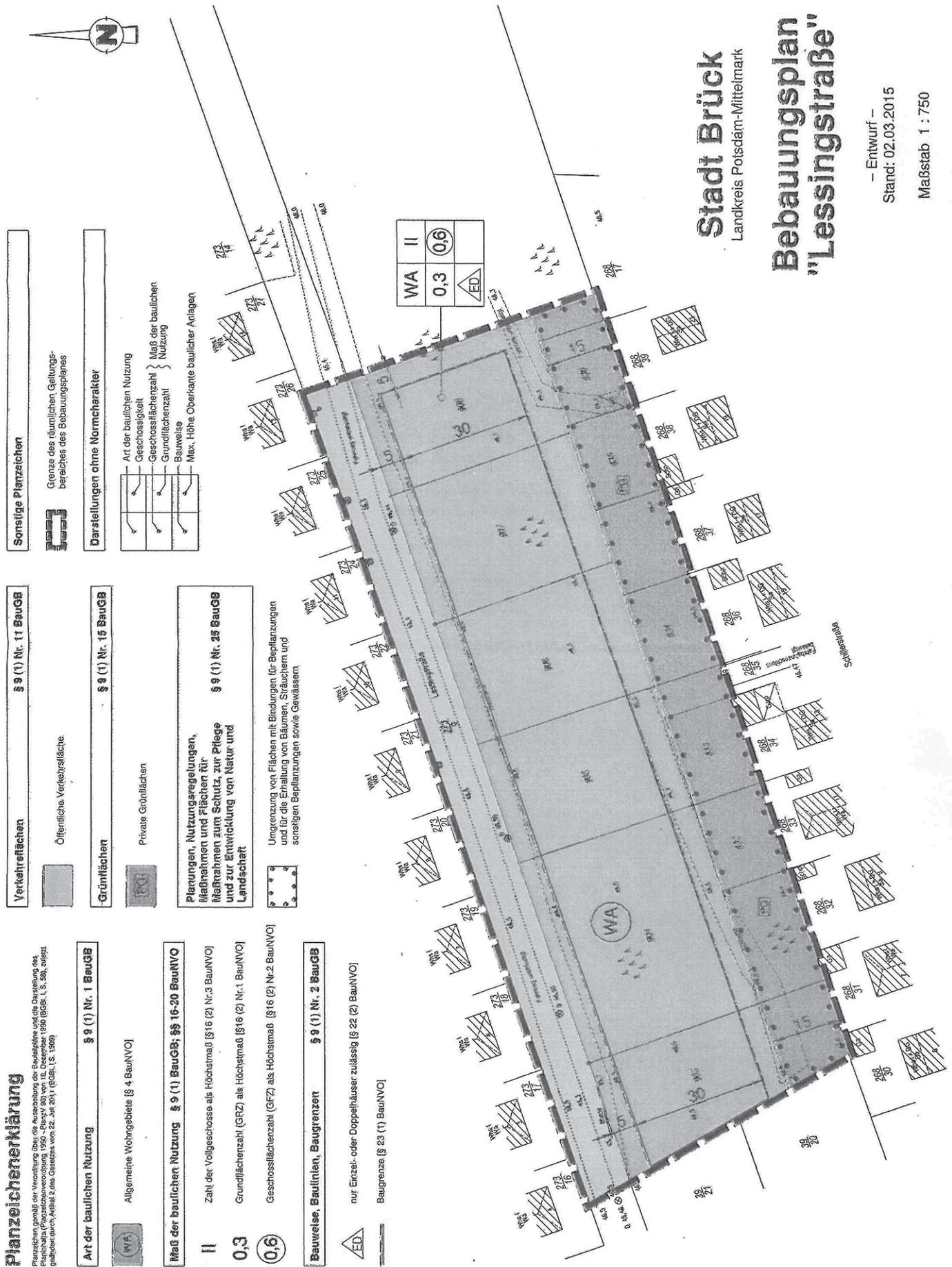
**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende, in der Stadtverordnetenversammlung am 7.5.2015 beschlossene Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf Bebauungsplan „Pfleghelm“ der Stadt Brück wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Großmann
Amtdirektor



– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –



Stadt Brück
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Bebauungsplan
"Lessingstraße"

– Entwurf –
Stand: 02.03.2015
Maßstab 1 : 750

Planzeichenerklärung

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Auszeichnung der Bauartlinie und die Darstellung des Planzeichens (Planzeichenauszeichnung 1990 - PlanZN 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I, S. 1309)

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB; §§ 16-20 BauNVO

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 16 (2) Nr.3 BauNVO)

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß (§ 16 (2) Nr.1 BauNVO)

0,6 Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß (§ 16 (2) Nr.2 BauNVO)

Bauweise, Bautypen, Baugrenzen § 9 (1) Nr. 2 BauGB

nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)

Baugrenze (§ 23 (1) BauNVO)

Verkehrflächen § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Öffentliche Verkehrsfläche

Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Private Grünflächen

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässern

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Darstellungen ohne Normcharakter

Art der baulichen Nutzung
Geschossigkeit
Geschossflächenzahl
Grundflächenzahl
Bauweise
Max. Höhe Oberkante baulicher Anlagen
Maß der baulichen Nutzung

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Brück vom 29.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.071.400,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.343.700,00 €

außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.608.600,00 €
Auszahlungen auf	7.479.500,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.581.500,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.676.400,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	417.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	918.900,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	609.200,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	884.200,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 545 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird bei:
 - a) Personalaufwendungen/-auszahlungen auf **20.000 €**
 - b) sonstigen Aufwendungen/Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie Finanzierungstätigkeit auf **10.000 €**
 - c) Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf **10.000 €**
 festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000 €** und
 - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **25.000 €**
 festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame außer- und überplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach Nr. 3 a) und b) sowie Nr. 4 ausgeschlossen und werden von der Kämmerin genehmigt.
6. Alle außerplanmäßigen und überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die durch die Berichtigungen von Kontenzuordnungen entstehen und das Ergebnis nicht beeinflussen, können unabhängig von der Wertgrenze nach Nr. 3 und Nr. 4 erfolgen.

§ 6

- I. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Gemäß § 6 Abs. 3 KomHKV bilden Teilhaushalte ein Budget. Die Aufwendungen und Auszahlungen sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Die Deckungsfähigkeit innerhalb eines Teilhaushaltes wird wie folgt festgelegt:
 1. Alle Ansätze eines Teilergebnishaushaltes sind innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes (Produkt) grundsätzlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen deckungsfähig. Je Teilhaushalt wird über die Kontengruppen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53), sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sowie Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontengruppe 55) ein Deckungskreis gebildet. Die Deckungsfähigkeit gilt gleichzeitig für die entsprechenden Finanzhaushalte (Kontengruppe 72, 73, 74, 75). Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehrerträge/-einzahlungen und Minderaufwendungen/-auszahlungen bei zweckgebundenen Mitteln. Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 2. Auszahlungen für Investitionstätigkeit (Kontengruppe 78) innerhalb des jeweiligen Teilhaushaltes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehreinzahlungen berechtigen zu Mehrauszahlungen. Ausgenommen hiervon sind Mehreinzahlungen bei zweckgebundenen Mitteln.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Diese dürfen nicht für andere als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.

3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Teilhaushaltes werden gemäß § 23 Abs. 3 KomHKV für einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Investitionsauszahlungen des Teilhaushaltes erklärt.

II. Für den gesamten Ergebnis- und Finanzhaushalt wird festgelegt:

1. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Die Deckungsfähigkeit der zugehörigen Finanzkonten (Kontengruppe 70) gilt entsprechend.
2. Für den gesamten Ergebnisplan wird gemäß § 23 Abs. 2 KomHKV ein Deckungskreis für die Abschreibungen gebildet und für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3. Für den gesamten Ergebnisplan werden die Aufwendungen für interne Leistungsbeziehungen für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Mehrerträge berechtigen zu Mehraufwendungen.

Brück, den 30.04.2015



Christian Großmann
Amtsdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung der Stadt Brück für das Haushaltsjahr 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 30.04.2015



Großmann
Amtsdirektor

Beschluss über die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Linthe zum 01.01.2010

Die Gemeindevertretung Linthe hat in der öffentlichen Sitzung am 30.03.2015 mit Beschluss-Nr. L-20-34/14 beschlossen:

Die Gemeindevertretung Linthe beschließt gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf die geprüfte und festgestellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Linthe zum 01.01.2010.

Brück, den 22.04.2015



Großmann
Amtsdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Eröffnungsbilanz 2010
Gemeinde Linthe

Aktivseite	01.01.2010 in €	Passivseite	01.01.2010 in €
1. Anlagevermögen	8.307.168,20	1. Eigenkapital	8.084.844,86
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00	1.1. Basis Reinvermögen	5.611.926,24
1.2. Sachanlagevermögen	6.060.443,16	1.2. Rücklagen aus Überschüssen	2.472.918,62
1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	285.776,79	1.2.1. Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	2.472.918,62
1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.113.833,64	1.2.2. Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.3. Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	4.593.847,28	1.3. Sonderrücklage	0,00
1.2.4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00	1.4. Fehlbetragsvortrag	0,00
1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00	1.4.1. Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.6. Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	60.913,91	1.4.2. Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00
1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.068,54		
1.2.8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	2. Sonderposten	2.647.315,98
1.3. Finanzanlagevermögen	2.246.725,04	2.1. Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.920.054,66
1.3.1. Rechte an Sondervermögen	0,00	2.2. Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	69.488,97
1.3.2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	2.3. Sonstige Sonderposten	644.990,05
1.3.3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	2.232.666,25	2.4. Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	12.782,30
1.3.4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	14.058,79	3. Rückstellungen	177.220,00
1.3.5. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	129.720,00
1.3.6. Ausleihungen	0,00	3.2. Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00
1.3.6.1 an Sondervermögen	0,00	3.3. Rückstellungen für die Reaktivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00
1.3.6.2 an verbundene Unternehmen	0,00	3.4. Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00
1.3.6.3 an Zweckverbände	0,00	3.5. sonstige Rückstellungen	47.500,00
1.3.6.4 an sonstige Beteiligungen	0,00	4. Verbindlichkeiten	22.770,43
1.3.6.5 Sonstige Ausleihungen	0,00	4.1. Anleihen	0,00
2. Umlaufvermögen	2.629.070,31	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00
2.1. Vorräte	0,00	4.3. Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00
2.1.1. Grundstücke in Entwicklung	0,00	4.4. Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
2.1.2. Sonstiges Vorratsvermögen	0,00	4.5. Erhaltene Anzahlungen	0,00
2.1.3. Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00	4.6. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8.685,95
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	156.151,69	4.7. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	13.375,22
2.2.1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	142.126,75	4.8. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00
2.2.1.1 Gebühren	2.665,02	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00
2.2.1.2 Beiträge	387,70	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00
2.2.1.3 Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-1.249,82	4.11. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00
2.2.1.4 Steuern	136.893,14	4.12. Sonstige Verbindlichkeiten	709,26
2.2.1.5 Transferleistungen	0,00		
2.2.1.6 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	33.337,34	5. Passive Rechnungsabgrenzung	4.087,24
2.2.1.7 Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-29.906,63		
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen	14.024,94	BILANZSUMME PASSIVA	10.936.238,51
2.2.2.1 gegenüber dem privaten und dem öffentlichen Bereich	16.198,49		
2.2.2.2 gegen Sondervermögen	0,00		
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	0,00		
2.2.2.4 gegen Zweckverbände	0,00		
2.2.2.5 gegen sonstige Beteiligungen	0,00		
2.2.2.6 Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-2.173,55		
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00		
2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00		
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	2.472.918,62		
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00		
BILANZSUMME AKTIVA	10.936.238,51		

Brück, den 22.04.2015

Großmann
Amtsleiter

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Linthe am 30.03.2015 beschlossene Eröffnungsbilanz der Gemeinde Linthe zum 01.01.2010 wird durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Die Eröffnungsbilanz mit Anlagen liegt während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme im Amtsgebäude des Amtes Brück, Ernst-Thälmann-Str. 59, Zimmer 117 öffentlich aus.

Brück, den 22.04.2015



Großmann
Amtdirektor

Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) sowie des § 80 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 12 – 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Linthe in ihrer Sitzung am 30.03.2015 folgende Satzung zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Linthe ist gemäß § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13.03.1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 2011 (GVBl. I Nr. 33) für alle Grundstücke in ihrem Gebiet, die sich nicht im Eigentum des Bundes, des Landes und der sonstigen Gebietskörperschaften befinden, Mitglied der Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“, nachfolgend Verbände genannt. Die Zuordnung der Grundstücke zu den Gebieten der Verbände ergibt sich aus den geltenden Satzungen der Verbände zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 2

Umlagetatbestand

- (1) Die Gemeinde Linthe legt die durch die Verbände festgesetzten Verbandsbeiträge für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde stehen, auf die Umlageschuldner um.
- (2) Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist.

§ 3

Umlageschuldner

- (1) Umlageschuldner ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Umlagemaßstab

Maßstab für die Umlage ist die vom jeweiligen Verband erfasste und veranlagte Fläche in Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht.

§ 5

Umlagesatz

Im Kalenderjahr 2014 beträgt die Umlage für Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²,**
- „Nuthe-Nieplitz“ **0,000750 € je m².**

Ab dem Kalenderjahr 2015 beträgt die Umlage für Grundstücke im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes:

- „Plane-Buckau“ **0,000625 € je m²,**
- „Nuthe-Nieplitz“ **0,000708 € je m².**

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Umlage

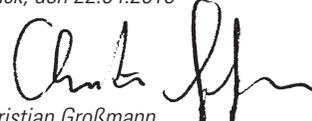
- (1) Die Umlage wird durch Bescheid festgesetzt und in einem Jahresbetrag am 01.07. des Kalenderjahres fällig.
- (2) Wird die Umlage für zurückliegende Jahre erhoben bzw. werden Neufestsetzungen oder Änderungen für das Kalenderjahr nach diesem Fälligkeitstermin festgesetzt, ist die Umlage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht festgesetzt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch den Gewässerunterhaltungsverband „Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge vom 24.11.2008 außer Kraft.

Brück, den 22.04.2015



Christian Großmann
Amtdirektor

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, in der Gemeindevertretersitzung am 30.03.2015 beschlossene Satzung der Gemeinde Linthe zur Umlage der durch die Wasser- und Bodenverbände „Plane-Buckau“ und „Nuthe-Nieplitz“ festgesetzten Verbandsbeiträge wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, bekannt gemacht.

Brück, den 22.04.2015

Großmann
Amtdirektor



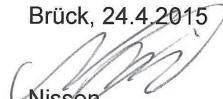
Bekanntmachung zur Verleihung der zusätzlichen Bezeichnung „Waldgemeinde“ an die Gemeinde Borkwalde gemäß § 9 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Borkwalde hat am 28. Januar 2015 mit Beschluss Bw-10-52/15 die zusätzliche Bezeichnung „Waldgemeinde“ für die Gemeinde Borkwalde beschlossen. Am 11. Februar 2015 wurde bei dem Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg ein Antrag auf Verleihung dieser zusätzlichen Bezeichnung gestellt. Mit Schreiben vom 9. April 2015 gab das Ministerium des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg bekannt, dass keine Bedenken gegen diese zusätzliche Bezeichnung bestehen.

Die zusätzliche Bezeichnung „Waldgemeinde“ ist nicht Bestandteil des amtlichen Namens der Gemeinde und führt somit nicht zu einer Namensänderung der Gemeinde Borkwalde nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BbgKVerf.

Brück, 24.4.2015

Nissen
Stellv. Amtdirektor

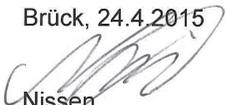


Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Bekanntmachung zur Verleihung einer zusätzlichen Bezeichnung wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Brück, 24.4.2015

Nissen
Stellv. Amtdirektor



Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, ordnet als Obere Flurbereinigungsbehörde gemäß §§ 61 Abs. 1 und 63 Abs. 2 LwAnpG¹ in Verbindung mit § 63 Abs. 1 FlurbG² für das

Bodenordnungsverfahren „Bochow“ (Verfahrensnummer 1-001-I)

hiermit die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Regelungen

(1) Mit dem **01.06.2015** tritt der **neue Rechtszustand**, wie im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehen, an die Stelle des bisherigen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 61 Satz 2 FlurbG).

(2) Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke.

Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 68 Abs. 1 FlurbG).

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

- (3) Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits für den Bodenordnungsplan durch die Vorläufige Besitzeinweisung vom 24.07.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der Vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der Vorläufigen Besitzeinweisung (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 66 Abs. 3 FlurbG). Die Überleitungsbestimmungen bleiben jedoch in Kraft.
- (4) Soweit mit dem Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 01.06.2015 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
- (5) Wird der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan einschließlich seines 1. Nachtrages unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (01.06.2015) zurück (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 63 Abs. 2 FlurbG).
- (6) Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG bleiben auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des gesamten Bodenordnungsplanes weiter fort. Dies bedeutet, dass Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde nur vorgenommen werden dürfen, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Ferner dürfen Bauwerke und andere Anlagen nur mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beeresträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
- (7) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 1 FlurbG).
Wird der Pachtzins durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung laufenden oder des darauf folgenden ersten Pachtjahres aufzulösen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 FlurbG). Die Entscheidung hierüber ergeht nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist nur der Pächter. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde zu stellen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 71 FlurbG).
Über den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Obere Flurbereinigungsbehörde.
- (8) Zur Einzahlung der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag festgesetzten Ausgleichs und Entschädigungen für Mehr- und Minderabweisungen ergehen an die betreffenden Teilnehmer nach Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung gesonderte Zahlungsaufforderungen des Verbandes für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf). Die Beträge sind auf das in der Zahlungsaufforderung benannte Konto der Teilnehmergemeinschaft einzuzahlen und die hierfür genannten Fristen sind zu beachten.

2. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO³ angeordnet.

3. Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan und seinen 1. Nachtrag gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 Abs. 1, 60 Abs. 2 FlurbG und in Verbindung mit § 12 BbgLEG⁴ an die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) abgegeben wurden und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würden.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bislang erfolgten Besitzübergangs aufgehoben und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke vollumfänglich verfügen können. Dies ist insbesondere hinsichtlich der Bebauung, Belastung, Veräußerung oder Erbaueinandersetzung der Grundstücke von Bedeutung.

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert. Die hohe Erwartungshaltung wird durch die mit nur wenigen eingelegten Rechtsmitteln erfolgte Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages untermauert. Eine Verzögerung des weiteren Verfahrensablaufes stieße auf Unverständnis bei den mit ihren Regelungen zufriedenen Verfahrensteilnehmern, die den weit überwiegenden Teil der vom Bodenordnungsverfahren Betroffenen ausmachen. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages könnten ihnen erhebliche Nachteile erwachsen. Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass an die Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die Vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmer und die Allgemeinheit führen. Abgesehen davon führen die doppelte Administration, Laufendhaltung und Fortführung der öffentlichen Bücher – Grundbuch, Liegenschaftskataster u. a. Verzeichnisse im alten, Bodenordnungsplan im neuen Bestand – zu einer deutlichen Mehrbelastung in personeller und materieller Hinsicht, sind zudem fehleranfällig und binden unnötigerweise öffentliche Ressourcen.

Demgegenüber können die verbliebenen Widersprüche einen weiteren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der Vorzeitigen Ausführungsanordnung der Bodenordnungsplan geändert werden kann und diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in vorliegender Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirken (§ 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit §§ 63 und 64 FlurbG). Nach § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch Widersprüche berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzliche Regelung bleiben auch die Interessen der Widerspruchsführer gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Bodenordnungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese Vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden würde.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten am baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Groß Glienicke, dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der Vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung entfalten.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden.

Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 02.04.2015

Im Auftrag


Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



- ¹ Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (BGBl. I S. 2586)
- ² Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)
- ⁴ Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg. I/04 Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. Bbg. I/14 Nr. 33)

1. Änderungsbeschluss – Bodenordnungsverfahren Krahe I Aktenzeichen/Verfahrensnummer 1/002/F

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam, hat als obere Flurbereinigungsbehörde beschlossen: Das Verfahrensgebiet des mit Beschluss vom 21. August 1998 durch Teilung aus dem Bodenordnungsverfahren „Krahe“ hervorgegangenen

Bodenordnungsverfahrens Krahe I – Aktenzeichen/Verfahrensnummer 1/002/F

wird gemäß § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)¹, sowie in Verbindung mit dem Brandenburgischen Landentwicklungsgesetz (BbgLEG)² wie folgt geändert:

Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Bodenordnungsverfahren ausgeschlossen:

Land Brandenburg, Landkreis Potsdam Mittelmark, Gemeinde Kloster Lehnin Gemarkung Krahe

Flur 2 Flurstücke: 134 - 142, 155

Flur 3 Flurstücke: 1 - 5, 6/1, 6/2, 7 - 19, 20/1, 21 - 29, 30/1, 30/2, 31 - 37, 38/1, 38/2, 39 - 46, 47/1, 47/2, 48 - 61, 63, 64, 65, 67 - 89, 91 - 137, 139 - 147, 148/1, 148/2, 149/1, 149/2, 150 - 169

Flur 4 Flurstücke: 161/3, 162 - 165, 167, 168/1, 168/2, 169, 170, 171, 200 - 204, 206, 207 - 212

Flur 5 Flurstücke: 183 - 187, 190 - 201

Flur 11 Flurstücke: 70 - 77, 79 - 115, 117 - 163, 165 - 191, 193 - 204, 206, 208 - 220, 222, 223, 225, 226, 227, 228, 229, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238/1, 238/2, 239, 241, 242, 243/1, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250/1, 250/2, 251/1, 252/1, 254, 255, 257

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt ca. 427 ha. Das geänderte Bodenordnungsgebiet hat nunmehr auf Grundlage des Liegenschaftskatasters eine Größe von ca. 1.805 ha. Das Gebiet des Bodenordnungsverfahrens ist auf der Übersichtskarte dargestellt. Die ausgeschlossenen Flurstücke befinden sich im südöstlichen Bereich des Verfahrensgebietes und sind rautiert dargestellt.

Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Übersichtskarte wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht und liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung an folgenden Orten während der Geschäftszeiten aus:

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Gemeinde Kloster Lehnin
Friedensstraße 3
14797 Kloster Lehnin

Stadtverwaltung Brandenburg
Klosterstraße 14
14770 Brandenburg a. d. Havel

Gemeinde Groß Kreutz
Potsdamer Landstraße 49
14550 Groß Kreutz OT Jeserig

Stadtverwaltung Werder
Eisenbahnstraße 13/14
14542 Werder (Havel)

Stadtverwaltung Beelitz
Berliner Straße 202
14547 Beelitz

Amt Brück
Ernst-Thälmann-Straße 59
14822 Brück

Amt Ziesar
Mühlentor 15a
14793 Ziesar

sowie

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergemeinschaft aus. Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss vom 02.08.1996 und dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.09.1997 verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Bodenordnungsgebietes liegen vor.

Den gegen den am 25. März 2004 genehmigten Bodenordnungsplan Krahe I erhobenen Widersprüchen hat die Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft mit der Begründung stattgegeben, dass sowohl das Windeignungsgebiet als auch der Aufwuchs bei den Waldgebieten nicht hinreichend berücksichtigt worden sind. Aus diesem Grunde ist der Bodenordnungsplan vom 25. März 2004 am 4. März 2014 aufgehoben worden. Um den weiterhin vorhandenen Neuordnungsbedarf regeln zu können, werden die in dem am 16.12.2014 als Satzung beschlossenen Regionalplan Havelland-Fläming und die in dem noch in Kraft befindlichen Flächennutzungsplan der Gemeinde Kloster Lehnin ausgewiesenen Windeignungsgebiete aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden am 19.05.2014 in einer Aufklärungsversammlung, zu welcher durch öffentliche Bekanntmachung durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam geladen wurde, über die Ziele, den Ablauf, die Rechtsgrundlagen, die Abgrenzung des neuen Verfahrensgebietes nach der Aufhebung des Bodenordnungsplanes und die vermutlich entstehenden Kosten informiert. Begründete Einwände gegen den Ausschluss der Windeignungsgebiete sind nicht erhoben worden. Die gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG zu hörende Berufsvertretung und die Träger öffentlicher Belange haben dem Ausschluss der betroffenen Gebiete und der neuen Abgrenzung zugestimmt und keine Bedenken dagegen erhoben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Änderungsbeschlusses sind ebenfalls gegeben. Sie liegt im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten.

Das Neuordnungsgebiet wurde im Zuge der kollektiven Landwirtschaft so grundlegend umgestaltet, dass eine auf dem Privateigentum beruhende Landbewirtschaftung weiterhin nur erschwert durchgeführt werden kann. Die von der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft getroffene Entscheidung über die Bewertung der Waldflächen verlangt nach einer unverzüglichen Neuordnung, um die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft zu fördern. Es besteht deshalb ein besonderes privates und öffentliches Interesse daran, dass die Regulierung des noch verbleibenden zusammenhängenden Gebietes nicht durch einzelne Widersprüche verzögert wird. Dies gilt ebenso für die sich wieder in alter Lage befindenden auszuschließenden Flächen, die den Eigentümern ohne Zeitverzug zur Vermarktung zur Verfügung stehen sollen.

Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zugunsten der Allgemeinheit zurückstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung**
Seeburger Chaussee 2, Haus 4
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Brück –

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)³ keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 20.04.2015

Im Auftrag


Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung



- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29. Juni 2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 Nr. 33)
- ³ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I, S. 890)



Übersichtskarte
zum I. Änderungsbeschluss
Bodenordnungsverfahren Krahne I
(Feldlage) Aktenzeichen /
Verfahrensnummer 1/002/F

Veröffentlichung des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel – Abteilung für Zivilsachen
Ausschließungsbeschluss

Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17500333, über die im Grundbuch des Amtsgerichtes Brandenburg an der Havel, Gemarkung Borkheide, Blatt 2000, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 200.000,00 EUR (nur noch auf Blatt 2351 lastend) mit 6 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Brandenburg an der Havel, 27.03.2015

– Amtlicher Teil: Amtliche Bekanntmachungen für das Amt Niemegek –

Haushaltssatzung der Stadt Niemegek für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.04.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.879.900 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.433.400 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	4.637.700 EUR
Auszahlungen auf	5.168.400 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

- | | |
|--|---------------|
| Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 2.713.100 EUR |
| Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 3.077.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.924.600 EUR |
| Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.982.000 EUR |
| Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 EUR |
| Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 109.200 EUR |
| Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven | 0 EUR |
| Auszahlungen an Liquiditätsreserven | 0 EUR |

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 304 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 316 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10.000 EUR festgesetzt.

Niemegek, den 30.04.2015


Hemmerling
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

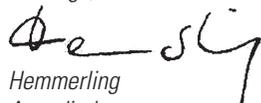
Die vorstehende, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Niemegek am 28.04.2015 beschlossene Haushaltssatzung 2015 wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Niemegek, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegek – Flämingbote“, öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungspflichtige Teile sind nicht vorhanden.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landrat des Landkreises Potsdam-Mittelmark als allgemeine untere Landesbehörde (Rechtsamt/SG Kommunalaufsicht) angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen in den Räumen des Amtes Niemegek, Großstraße 6 in 14823 Niemegek während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niemegek, den 30.04.2015


Hemmerling
Amtsdirektor